

Satzung
des Männer-Gesangvereins Hörste
Gegr. 1898

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Sängerbundes Nordrhein-Westfalen im Deutschen Sängerbund ist, führt den Namen

„Männer-Gesangverein Hörste“

Er hat seinen Sitz in Halle (Westf.) Ortsteil Hörste.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sie soll vielmehr dazu dienen, dass Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte männliche Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereines unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich oder mündlich nachzusehen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem betroffenen die Berufung zu Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für einen von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlage.

§ 6

Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der singenden Mitglieder dies beantragen. Der Termin für eine Mitgliederversammlung und die Tagesordnung sind mindestens acht Tage vorher vom Vorstand in der Singstunde bekanntzugeben. Außerdem ist auf die stattfindende Mitgliederversammlung unter Angabe von Termin und Tagungsort in den Tageszeitungen hinzuweisen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmmehrheit verfasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied sie beantragt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beschluss, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Wahl des Vorstandes;
- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 1 Jahr;
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- f) Entscheidung über die Berufung nach §3 und §4 der Satzung;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Entgegennahme des Jahresberichtes;
- i) Entgegennahme des Berichtes des Chorleiters,

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzureichen. Diese Anträge sind mindestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus : dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassenwart und einem Stellvertreter,
dem Schriftführer und einem Stellvertreter,
dem Notenwart und einem Stellvertreter,
dem Pressewart
dem Chorleiter.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt mit Ausnahme des Chorleiters, der durch den Vorstand berufen wird.

Der Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des §26 BGB.

Der Vorstand kann mit der Erledigung bestimmter Aufgaben Mitglieder beauftragen, die nicht dem Vorstand angehören.

Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen; er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 10

Der geschäftsführende Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

der gewählte Vorsitzende,
der stellvertretende Vorsitzende,
der Kassenwart,
der Schriftführer.

Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die gesamte Geschäfts- und Kassenführung des Vereins. Er hat dafür zu sorgen, dass der Zweck des Vereins im Sinne der Satzung erfüllt wird. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zu satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

§ 11

Der Chorleiter

der musikalische Leiter des Vereins wird vom Vorstand berufen, der einen schriftlichen Vertrag mit ihm abschließt und die zu zahlende Vergütung vereinbart.

Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme, die im Einvernehmen mit dem Vorstand abzustimmen sind, und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit.

§ 12

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer lediglich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes nur für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke, nach Möglichkeit zur Förderung der Chormusik, zu verwenden.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 24.01.1984 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Halle (Westf.), den 24. Januar 1984

gez. Martin Godt
gez. Hein Weeke
gez. Christian Schumacher
gez. Rudi Bartelmeß

gez. W. Kölkebeck
gez. Erich Schöwerling
gez. Dieter Hagemeyer

Stiftungs-Urkunde

Der Männer-Gesangverein Hörste stiftet für den eifrigsten Sänger einen Wanderpreis. Der Preis besteht aus einer auf einem Sockel stehenden Lyranachbildung und wird mit dem Namen des jeweiligen Jahresbesten versehen.

Der Preis wird bei jeder Jahreshauptversammlung an den Sänger verliehen, der im abgelaufenen Jahr am wenigsten gefehlt hat. Dabei zählen nur die normalen Übungsabende d.h. Jeder Freitagabend an dem Übungsstunden stattfinden.

Sollten mehrere Sänger gleich wenig gefehlt haben, werden zusätzlich sämtliche in dem Jahr stattgefundenen Veranstaltungen zugrunde gelegt. Falls auch dann noch kein „Sieger“ ermittelt werden kann, werden alle Veranstaltungen der letzten drei Jahre für die Entscheidung herangezogen.

Wer den Preis drei mal hintereinander errungen hat, darf ihn als Eigentum behalten. Gegen Form und Inhalt dieser Urkunde hat die Mehrheit der Jahreshauptversammlung am 15. Januar 1982 keine Einwendung erhoben.

1, Vorsitzender:  Schriftführer:

Albert in Gode *Schwarz*